

Professor Dr. Thomas Hinz und Professor Dr. Hans Christian Röhl, Konstanz*

Geschlechterunterschiede in der Ersten juristischen Prüfung – Befunde und Hypothesen

In der Benotungspraxis der Ersten juristischen Prüfung fällt ein Geschlechterunterschied auf: Obwohl die Absolventinnen ihr Jurastudium im Durchschnitt mit besseren Abiturnoten aufgenommen haben als die Absolventen, erzielen sie schlechtere Ergebnisse sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung. Der Beitrag belegt diesen Befund anhand der Daten der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg (2011-2013) und diskutiert einige Erklärungen.

I. Einleitung

Die Erfolge von Frauen im Zuge der Bildungsexpansion gelten weithin als unbestritten. Die Bildungspartizipation hat sich den Werten der Männer angenähert, in Teilbereichen des Bildungssystems haben sie die Männer inzwischen überholt. Frauen erreichen mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Hochschulzugangsberechtigung – und der dabei erzielte Notendurchschnitt ist besser.¹ Während zu diesem Thema viele Arbeiten vorliegen, ist über die Studienerfolge nach Geschlecht und mögliche geschlechtsspezifische Nach- oder Vorteile während des Studiums wenig bekannt, insbesondere für das rechtswissenschaftliche Studium, den Gegenstand dieses Beitrags. Das ist umso erstaunlicher, als über verschiedene Benachteiligungen von Frauen nach dem Eintritt in den Arbeitsmarkt extensiv geforscht wurde.

Ein weiterer Anlass, genauer hinzuschauen, sind verschiedene Untersuchungen zu *gender gaps* in der U.S.-amerikanischen juristischen Ausbildung und Berufspraxis. Danach lassen sich Ungleichheiten und Ungleichbehandlungen bereits in der Ausbildung ausmachen. So berichten einige Autor/innen über deutliche Unterschiede hinsichtlich der Lernerfahrungen an U.S.-amerikanischen Law Schools.² Die Studien verweisen auf platten Sexismus wie auf subtilere Stigmatisierungsprozesse.³ Aber auch nach Abschluss des Studiums soll der Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen in den USA durch deutliche Geschlechtsunterschiede geprägt sein. Es wird über klare Indizien für ungleiche Bezahl-

ung bei gleicher Leistung berichtet.⁴ Wenn juristische Dienstleistungen von Frauen erbracht werden, sollen sie weniger wert gelten.⁵ Weiterhin werden Aufstiegschancen innerhalb von *law firms* für Frauen als deutlich schlechter eingestuft.⁶ In theoretischer Hinsicht wird vor allem auf die Bedeutung von Geschlechtsstereotypen verwiesen, die im Feld der juristischen Berufe weit verbreitet sein sollen.

Für Deutschland ist die Forschungslage weniger ergiebig. Es finden sich einzelne Darstellungen zur Referendarausbildung, die problematische Geschlechterrollen dokumentieren.⁷ Inwieweit das Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland von Geschlechterungleichheit betroffen ist, kann nicht verlässlich beantwortet werden. Allerdings zeigen Towfigh u. a. für einige Universitäten in Nordrhein-Westfalen, dass Frauen in der Ersten juristischen Staatsprüfung auf der Gesamtskala von 18 Punkten im Durchschnitt um 0,3 Punkte schlechter abschneiden als Männer.⁸ Weiterhin stellen sie fest, dass die Examensvorbereitung für Frauen und Männer jeweils spezifisch verläuft. Für die männlichen Prüflinge lasse sich ein höherer Gradient des Lernerfolgs bei Probeklausuren ausmachen. Dass für Deutschland darüber hinaus keine Erkenntnisse vorliegen, hat vor allem mit einer bislang unzureichenden Datenlage zu tun.

Aus diesem Grund betrachten wir im Folgenden für das Studium der Rechtswissenschaft, welches Frauen und Männer gleichermaßen anzieht, die Benotungspraxis in der Abschlussprüfung. Diese ist besonders informativ, da in diesem Fach standardisierte und zentrale (schriftliche) Prüfungen mit mündlichen, dezentralen Prüfungen verglichen werden können. Unsere Studie ergänzt damit die Arbeit von Towfigh u. a.⁹ um weitere Evidenz, sie weist in der Diskussion möglicher Ursachen für die Geschlechterdifferenz der Prüfungsleistungen über deren Beitrag hinaus. Zusätzlich berücksich-

4 Hagan, *The Gender Stratification of Income Inequality Among Lawyers*, *Social Forces* 68 (1990), 835, 838 ff.; Wood/Corcoran/Courant, *Pay Differences among the Highly Paid: The Male-Female Earnings Gap in Lawyers' Salaries*, *Journal of Labor Economics* 11 (1993), 417, 422 ff. Allerdings ist auf das Erscheinungsjahr dieser und anderer Studien hinzuweisen.

5 Dinovitzer/Reichman/Sterling, *The Differential Valuation of Women's Work: A New Look at the Gender Gap in Lawyers' Incomes*, *Social Forces* 88 (2009), 819, 847. Evidenzen für einen impliziten *gender bias* berichten auch Levinson/Young, *Implicit Gender Bias in the Legal Profession: An Empirical Study*, *Duke Journal of Gender Law & Policy* 18 (2010), 1, 4 ff.

6 Gorman, *Gender Stereotypes, Same-Gender Preferences, and Organizational Variation in the Hiring of Women: Evidence from Law Firms*, *American Sociological Review* 70 (2005), 702, 707 ff., 712 ff.; Gorman/Kmec, *Hierarchical Rank and Women's Organizational Mobility: Glass Ceilings in Corporate Law Firms*, *American Journal of Sociology* 114 (2009), 1428 ff.; Wood/Corcoran/Courant, *Pay Differences among the Highly Paid: The Male-Female Earnings Gap in Lawyers' Salaries*, *Journal of Labor Economics* 11 (1993), 417, 423 ff. Parallel dazu verhalten sich Arbeitsumfang und Arbeitsergebnis: Juristen arbeiten eine höhere Stundenzahl und bringen mehr neue Klienten in US-amerikanische Kanzleien ein als Juristinnen, Azmat/Ferver, *Gender Gaps in Performance: Evidence from Young Lawyers*, *Economics Working Paper* 1300 (2012), 1, 5 ff., 26 ff.

7 Schweigler, *Das Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung*, DRiZ 2014, 52 ff.

8 Towfigh/Traxler/Glöckner, *Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen*, ZDRW 2014, 8, 20.

9 Towfigh/Traxler/Glöckner (Fn. 8), ZDRW 2014, 8 ff.

* Professor Dr. Thomas Hinz ist Professor für empirische Sozialforschung, Professor Dr. Hans Christian Röhl ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung, beide Universität Konstanz.

1 Hurrelmann, *Leistungsdefizite junger Männer – was sind die Ursachen und Hintergründe?*, in: Franz/Karger (Hrsg.), *Neue Männer – muss das sein?*, 2. Aufl. 2011, S. 192; Lörz/Schindler, *Bildungsexpansion und soziale Ungleichheit*, ZfS 40 (2011), 458, 467 ff.

2 Clark/Rieker, *Gender Differences in Relationships and Stress of Medical and Law Students*, *Journal of Medical Education* 61 (1986), 32 ff.; Clydesdale, *A Forked River Runs Through Law School: Towards Understanding Race, Gender, Age, and Related Gaps in Law School Performance and Bar Passage*, *Law & Social Inquiry* 29 (2004), 711 ff.; Guinier/Fine/Balin/Bartow/Stachel, *Becoming Gentlemen: Women's Experiences at One Ivy League Law School*, *University of Pennsylvania Law Review* 143 (1994), 1 ff.

3 Siehe auch Rosenberg/Perlstadt/Phillips, *NOW THAT WE ARE HERE: Discrimination, Disparagement, and Harassment at Work and the Experience of Women Lawyers*, *Gender & Society* 7 (1993), 415, 421 ff.

Juristenzeitung 71, 874-880 DOI: 10.1628/002268816X14556107009478
ISSN 0022-6882 © Mohr Siebeck 2016

tigen wir näherungsweise Informationen zur Studienmotivation bzw. zum gewählten Schwerpunktbereich.

II. Untersuchungsgegenstand und Vorgehen

Für die Beantwortung der Fragen zum Geschlechterunterschied in der juristischen Ausbildung konnten wir dankenswerterweise auf die Daten des Landesjustizprüfungsamts Baden-Württemberg zu den Prüfungsjahren 2011–2013 zurückgreifen. Solche prozessproduzierten Angaben haben den Vorteil von Vollerhebungen, aber den Nachteil, dass viele an sich wünschenswerte Informationen auf Grund der zunächst nur administrativen Zwecken dienenden Datenerfassung nicht unmittelbar vorhanden sind. So enthalten die Daten keine direkte Information über Motivation und Berufsziele der Prüflinge. Insofern können wir nur mit Näherungen arbeiten: Als Indiz für die Studienmotivation berücksichtigen wir etwa die Entfernung zwischen der Universität, an der tatsächlich studiert wurde, und der „Heimatus-Universität“, also der Universität mit einem Studienangebot in Jura, die am nächsten zu der Bildungseinrichtung liegt, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

1. Der Ablauf der Prüfung in Baden-Württemberg

Die Prüfung am Ende des juristischen Studiums in Baden-Württemberg (im Folgenden: EJP) setzt sich aus zwei Teilen zusammen, einer staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung), § 1 Abs. 2 JAPrO¹⁰. Für unsere Untersuchung berücksichtigen wir nur die Staatsprüfung. Dieser staatliche Teil trägt gemäß § 34 JAPrO zu 70 % zur Gesamtnote der EJP bei, die universitäre Prüfung zu 30 %. Die Staatsprüfung, die alle Kandidaten und Kandidatinnen in Baden-Württemberg einheitlich ablegen, besteht aus sechs Klausuren (schriftliche Prüfung) und einer mündlichen Prüfung. Von den sechs Klausuren werden drei im Zivilrecht, eine im Strafrecht und zwei im Öffentlichen Recht angefertigt, § 13 Abs. 3 JAPrO. In die Endnote der Staatsprüfung gehen die Klausuren mit einem Anteil von 70 % ein, die mündliche Prüfung zu 30 %, § 19 Abs. 2 JAPrO.

Die sechs Klausuren für den schriftlichen Teil werden landesweit zweimal im Jahr am selben Termin geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Die Korrektur jeder angefertigten Klausur erfolgt anonym¹¹ und jeweils durch zwei Korrektoren/Korrektorinnen. Bei der Anfertigung des Zweitgutachtens ist das Erstgutachten bekannt. Seit einigen Jahren – dem Beginn unserer Auswertung – erfolgt die Korrektur nicht an den einzelnen Universitätsstandorten, sondern landesweit verteilt. Ein Zufallsgenerator stellt sicher, dass regelmäßig die einzelnen Deputate, die zur Korrektur zugeteilt werden, aus Klausuren aller Landesuniversitäten zusammengesetzt sind. Die mündliche Prüfung erfolgt hingegen am jeweiligen Prüfungsort. In der Regel werden drei oder vier Kandidaten und Kandidatinnen zu-

10 Dem Universitätsstudium in Baden-Württemberg liegen das Deutsche Richtergesetz (DRiG), das Baden-Württembergische Juristenausbildungsgesetz (JAG) und die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) zugrunde, Letztere i. d. F. vom 8. 10. 2002 (GBl. S. 391), zul. geänd. VO v. 24. 11. 2014 (GBl. S. 712).

11 Den Kandidatinnen und Kandidaten werden Kennzahlen anstelle von Namen zugeordnet. Vor dem Ende der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung darf dem Prüfer/der Prüferin die Liste, die die Kennzahlen den Namen zuordnet, nicht bekannt gegeben werden.

sammen in den drei Fächern geprüft. Die Prüfungskommission besteht aus je einem Prüfer bzw. einer Prüferin für das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Sowohl Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als auch Praktikerinnen oder Praktiker (z. B. Richter/innen oder Rechtsanwält/innen) werden zur Prüfung eingesetzt.

2. Verwendete Daten

Verwendet werden Informationen aus der Prüfungsdatei der Jahre 2011 bis 2013 mit folgenden Angaben für Prüflinge, die in Deutschland ein Abiturzeugnis erhalten haben: Abiturnote, Punktzahl im schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung der EJP, Punktzahl im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung der EJP, Studienort (Freiburg, Konstanz, Mannheim, Tübingen; Referenz: Heidelberg), Fachsemesterzahl (Prüfung vor dem 10. Fachsemester, Prüfung nach dem 11. Fachsemester; Referenz: Prüfung im zehnten oder elften Fachsemester), gewählte juristische Schwerpunktbereiche, Auslandsaufenthalte (ja/nein) sowie Angaben über den Status der Prüflinge (Wiederholer/Wiederholerin). Weiterhin konnte aus den Prüfungsakten rekonstruiert werden, wie weit der Prüfungsort von der dem Schulort (Abitur) nächsten Universität (mit dem Studienangebot Rechtswissenschaft) entfernt ist. Eine höhere Distanz dieser Orte kann genauso wie ein Auslandsaufenthalt als Indikator für gezieltere Studienortwahl und höheren sozio-ökonomischen Status interpretiert werden. Unterschieden werden Prüflinge, die mehr bzw. weniger als 50 Kilometer vom nächstmöglichen Studienort geprüft wurden. Insgesamt umfasst der Datensatz 3088 Einträge, davon 1370 männliche und 1718 weibliche Prüflinge (Frauenanteil: 55,6 Prozent). Für 2334 Personen liegen Angaben zur erzielten Punktezahl im mündlichen Teil der Prüfung vor, davon 1084 für männliche und 1250 für weibliche Prüflinge (Frauenanteil 53,6 Prozent).

III. Durchführung und Ergebnisse

1. Notenunterschiede nach Geschlecht

Wie groß ist in unserem Datensatz die Geschlechterdifferenz bei den erzielten Noten? Männliche Prüflinge erzielen auf der Punkteskala der schriftlichen Prüfung von 0 bis 18 einen Durchschnittswert von 6,46 Punkten, weibliche Prüflinge kommen im Durchschnitt auf 5,77 Punkte. Die Differenz beläuft sich somit im Mittel auf 0,69 Skaleneinheiten zu Lasten der Absolventinnen. Für die mündliche Prüfung werden nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die schriftliche Prüfung mit einer Punktzahl von mindestens vier Punkten bestanden haben. Der Durchschnittswert für Männer in der mündlichen Prüfung beträgt 9,33 Punkte, für Frauen 8,72 Punkte. Die mittlere Differenz bei der Punktzahl der mündlichen Prüfung beläuft sich also auf 0,61 Skaleneinheiten. Für beide Prüfungsteile sind diese Differenzen substantiell: Bei der schriftlichen Prüfung macht der Unterschied zwölf Prozent der im Durchschnitt erzielten Punkte aus, bei der mündlichen Prüfung sind es noch sieben Prozent.

Für beide Prüfungsergebnisse werden in den Abbildungen 1a und 1b die jeweiligen empirischen Verteilungen für die gesamte Punkteskala dargestellt. Für die schriftliche Prüfung sind die Vier-Punkte-Grenze zum Bestehen der Prüfung und das gemeinsame arithmetische Mittel (6,07) in die Graphik als vertikale Linien eingefügt. Bei der Graphik für die münd-

liche Prüfung ist das gemeinsame arithmetische Mittel (9,00) ergänzt.

Abbildung 1a: Schriftliche Prüfung

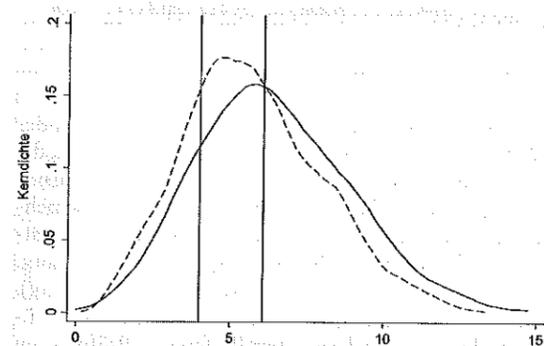
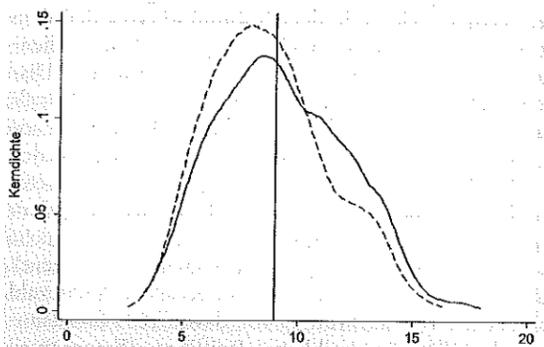


Abbildung 1b: Mündliche Prüfung



Quelle: Landesjustizprüfungsamt, Kerndichteschätzungen der Punktzahlen

In beiden Abbildungen sind die Punktzahlen für die männlichen Kandidaten (durchgezogene Linie) über alle Notenstufen hinweg deutlich nach rechts – zu einer höheren Punktzahl und damit zu besseren Examensnoten – verschoben.¹² Die Geschlechterdifferenz ist damit auch für die Prüfungsnoten aus Baden-Württemberg deutlich nachweisbar. Sie fällt in der untersuchten Periode größer aus als in der Vergleichsstudie von Towfigh u. a., die – wie erwähnt – einen Wert von 0,3 Skaleneinheiten berichten.¹³ Dieser Geschlechterunterschied bei den im Examen erzielten Bewertungen ist umso erstaunlicher, als Absolventinnen in anderen Studienfächern gleich gute oder sogar bessere Abschlussnoten erzielen als Absolventen.¹⁴

Die prozessproduzierten Daten erlauben, den statistischen Zusammenhang zwischen den in den Abschlussklausuren erreichten Punkten und weiteren Merkmalen zu betrachten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Abiturno-

¹² Für die mündliche Prüfung fällt für beide Verteilungen auf, dass sie deutlich von einer Normalverteilung abweichen. Für männliche Prüflinge sind Punktwerte ab 10,5 häufiger vertreten, als bei einer Normalverteilung zu erwarten wäre. Bei weiblichen Prüflingen liegt dieser Schwellenwert höher (11,5). Dies deutet auf Besonderheiten der Benotungspraxis hin, die allerdings nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind.

¹³ Towfigh/Traxler/Glückner (Fn. 8), ZDRW 2014, 8, 20.

¹⁴ Helbig, Warum bekommen Jungen schlechtere Schulnoten als Mädchen?, Zeitschrift für Bildungsforschung 2012, 41, 42 ff. Diese Aussage wäre allerdings an vergleichbar standardisierten und deshalb vergleichbaren Abschlussprüfungen, wie etwa Medizin, zu verifizieren.

te, die als ein Indikator für Studieneignung und Studienerfolg gelten kann. Für ähnlich ansetzende Analysen des Studienerfolgs erweist sich die Abiturnote als beste Prädiktorvariable für Leistungen im Studium. Auch in unseren Daten besteht ein klarer Zusammenhang von Abiturnote und Examensergebnissen: Allein 31,3 % der Varianz der Punkte in der schriftlichen Prüfung wird durch die Abiturnote erklärt. Dies ist bei Männern etwas weniger deutlich (28,2 %) als bei Frauen (36,7 %). Bezieht man nun den Zusammenhang zwischen Abiturnote und Studienerfolg sowie die zu beobachtende unterschiedliche Verteilung der Abiturnoten bei Frauen und Männern mit ein, dann fällt der Geschlechterunterschied der Examensergebnisse noch etwas größer aus. Eine Modellrechnung, die berücksichtigt, dass die Absolventen der Staatsprüfung im Durchschnitt eine Abiturnote von 2,10 erreicht hatten, während die Absolventinnen bei 2,06 mit etwas besseren Abiturnoten das Studium antraten, erhöht die Geschlechterdifferenz bei den erzielten Punkten auf 0,76 Punkte für die schriftliche und auf 0,84 Punkte für die mündliche Prüfung.

2. Andere Faktoren für den Unterschied

Denkbar wäre allerdings, dass der Unterschied in den Prüfungsergebnissen durch andere Faktoren beeinflusst wird. Daher untersuchen wir im Folgenden, inwieweit die Geschlechterdifferenz in beiden Prüfungen auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich weiterer Merkmale, die für den Studienerfolg wichtig sein können, zurückgeht. Hierbei müssen wir uns an diejenigen prozessproduzierten Merkmalen orientieren, die vom Landesjustizprüfungsamt erfasst sind. Um den Einfluss dieser Merkmale beurteilen zu können, wird der Unterschied der Durchschnittsnoten in zwei Komponenten zerlegt: Eine, die sich auf eine unterschiedliche „Ausstattung“ von Frauen und Männern bezieht, und eine zweite, die auf eine unterschiedliche Behandlung von (ansonsten „gleichen“) Frauen und Männern hindeutet.¹⁵

a) Die einzelnen Merkmale

Um welche weiteren Merkmale es sich handelt, lässt sich Tabelle 1 entnehmen, die einen Überblick über die verwendeten Variablen und ihre geschlechtsspezifische Verteilung gibt. Die männlichen Prüflinge sind im Durchschnitt ein halbes Jahr älter als die weiblichen Prüflinge. Bei der Anzahl der absolvierten Fachsemester bis zur Prüfung findet sich ein deutlicher Geschlechtsunterschied: Über ein Viertel der Männer studiert zwölf Semester und länger, für die Frauen beträgt dieser Anteil lediglich etwas über ein Fünftel. Unter den registrierten Prüflingen sind etwas mehr weibliche als männliche Wiederholer (11,9 Prozent gegenüber 10,0 Prozent). In Baden-Württemberg gibt es fünf Universitäten, an denen ein Studium der Rechtswissenschaft angeboten wird. Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Verteilung über die Studienorte zeigen sich einige Auffälligkeiten: Am größten ist die Differenz in Freiburg, wo vergleichsweise wenige weibliche Absolventinnen abschließen. In Tübingen und Konstanz verzeichnet man hingegen vergleichsweise viele weibliche Absolventinnen.

¹⁵ Dieses Verfahren wird etwa bei der Ermittlung des geschlechtsspezifischen Lohnunterschieds seit langem mit Erfolg verwendet; ursprünglich etwa: Oaxaca, Male-Female Wage Differentials in Urban Labor Markets, International Economic Review 1973, 693 ff. Ein Vorteil des Zerlegungsverfahrens besteht in der anschaulichen Interpretation der Ergebnisse.

Tabelle 1: Geschlechtsspezifische Verteilung der verwendeten Variablen

Variable	männlich	weiblich
Alter in Jahren	26,4	25,9
Anteil über 30 Jahre	8,5%	5,6%
<i>Fachsemester bei Prüfung</i>		
unter zehn FS	28,2%	29,4%
zehn, elf FS	45,2%	49,8%
zwölf und mehr FS	26,6%	20,8%
<i>Wiederholer</i>		
Wiederholer	10,0%	11,9%
<i>Studienort bei Prüfung</i>		
Freiburg	21,2%	16,0%
Heidelberg	25,2%	24,2%
Konstanz	14,0%	15,7%
Mannheim	11,4%	12,2%
Tübingen	28,2%	31,9%
<i>Auslandsaufenthalt</i>		
Auslandsaufenthalt	11,0%	11,2%
Distanz (km)	112,6	90,5
Anteil über 50 km	44,8%	39,2%
	(N= 1.435)	(N= 1.784)

Quelle: Landesjustizprüfungsamt

Aus den Daten des Landesjustizprüfungsamts konnte rekonstruiert werden, ob ein Teil des Studiums an einer ausländischen Universität absolviert wurde. Diesbezüglich bestehen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Weiterhin wurde aus den Angaben zum Ort der Abiturprüfung berechnet, ob die Prüflinge an der regional am nächsten zum damaligen Schulort gelegenen Universität ihre Prüfung absolviert haben. Bei den männlichen Prüflingen ist der Abstand (in Kilometern) vom Prüfungsort zum dem Schulort nächsten Universität höher als bei den weiblichen Prüflingen.

b) Ergebnisse

Alle aufgeführten Variablen korrelieren jeweils einzeln mit den Prüfungsergebnissen aus beiden Abschlussprüfungen – und zwar durchwegs in der zu erwartenden Richtung. Die Werte in Tabelle 2 geben den Anteil der Varianz der Punkte in schriftlicher bzw. mündlicher Prüfung an, die jeweils durch die Variable in separaten Regressionsmodellen „erklärt“ wird. Hieran zeigt sich: Mit zunehmendem Alter fallen die Prüfungsergebnisse schlechter aus. Prüfungen vor dem zehnten Fachsemester sind im Durchschnitt mit einer höheren Punktzahl bewertet, Prüfungen nach dem elften Semester mit einer schlechteren Punktzahl als in der Referenzgruppe (zehn oder elf Fachsemester). Auch nach dem Studienort gibt es deutliche Unterschiede: Gemessen an Heidelberg sind die Punktzahlen in Freiburg höher, in den drei anderen Orten niedriger.¹⁶ Wiederholende schneiden schlechter ab als Prüflinge, die zum ersten Mal antreten. Studierende mit Auslandssemester sind etwas besser als Studierende ohne Auslandssemester. Je weiter der Weg vom nächstmöglichen Universitätsort zum Studienort, desto besser die Prüfungsleistungen. Bis auf den Auslandsaufenthalt,

¹⁶ Dazu Hinz/Röhl, Juristische Fakultäten in Baden-Württemberg – Wo studiert man am besten?, VBfBW 2016, 20.

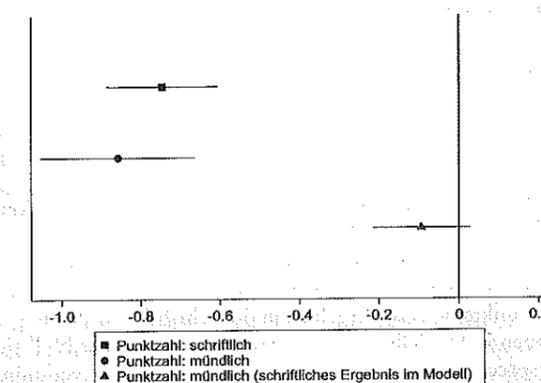
der den geringsten Zusammenhang mit den Prüfungsergebnissen aufweist, gelten alle Zusammenhänge in stärkerem Ausmaß für die schriftliche Prüfung.

Tabelle 2: Bivariate Zusammenhänge (R^2 Werte) zwischen Variablen und Punktezahlen

Variable	schriftlich	mündlich
über 30 Jahre alt	0,062	0,025
Fachsemester bei Prüfung	0,112	0,082
Wiederholer/innen	0,082	0,062
Studienort bei Prüfung	0,100	0,034
Auslandsaufenthalt	0,006	0,010
Distanz (km) größer 50	0,046	0,033

Quelle: Landesjustizprüfungsamt

Alle eben genannten Faktoren beeinflussen das Ergebnis der Prüfung. Neutralisiert man ihre Auswirkungen statistisch, überprüft also die Geschlechterdifferenz mittels des Zerlegungsverfahrens darauf, ob sie mit einer unterschiedlichen Verteilung von männlichen und weiblichen Prüflingen in den verwendeten Variablen einhergehen, fällt das Ergebnis eindeutig aus: Wenn Männer und Frauen sich hinsichtlich aller Variablen hypothetisch gleichen würden, wäre der Abstand der Punktezahlen bei der schriftlichen Prüfung sogar noch um 0,06 Skaleneinheiten größer. Für die mündliche Prüfung würde sich die Differenz noch deutlicher erhöhen (0,23 Skaleneinheiten).

Abbildung 2: Geschlechtseffekt für schriftliche und mündliche Prüfungen¹⁷

Quelle: Landesjustizprüfungsamt, eigene Berechnungen; alle Variablen im Modell kontrolliert

aa) Kein besonderer Effekt der mündlichen Prüfung

Für die schriftliche Prüfung beläuft sich der Abstand aus dem kompletten Modell auf -0,75 Punkte (vgl. Abbildung 2). Für die mündliche Prüfung wird der Koeffizient im Betrag noch größer (-0,86). Allerdings ist den Prüfenden der mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt und die Prüflinge werden in der mündlichen Prüfung

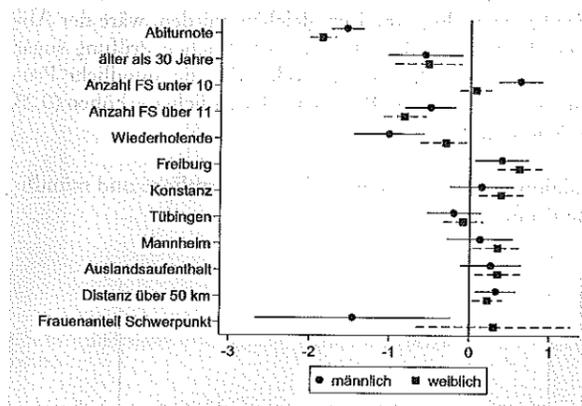
¹⁷ Dargestellt ist, um wie viele Punkte Frauen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Durchschnitt schlechter abschneiden als Männer und die jeweiligen 95 %-Konfidenzintervalle (bei Kontrolle aller Variablen). Schneidet ein Konfidenzintervall die Nulllinie, ist der Effekt nicht statistisch signifikant (5 %-Niveau).

nach ihren Vorleistungen gruppiert.¹⁸ Wenn man dies berücksichtigt, kann der größte Teil des Abstands zwischen Frauen und Männern bei der Punktezahl in der mündlichen Prüfung wohl durch die bereits bestehende Kluft der schriftlichen Leistungen erklärt werden. Der Koeffizient beträgt -0,09 und ist statistisch nicht mehr von Null verschieden. In der mündlichen Prüfung wird die Diskrepanz der Geschlechter also durch die vorherige Differenz weitgehend aufgeklärt, die mündliche Prüfung vergrößert den Unterschied zwischen den Geschlechtern nicht mehr. Daher konzentrieren wir uns nachfolgend auf die schriftliche Prüfung.

bb) Maßgebliche Einflussfaktoren

Der Abstand der durchschnittlichen Punktezahl in der schriftlichen Prüfung geht mit einem teilweise markant unterschiedlichen Einfluss der Variablen bei Männern und Frauen einher. Um dies zu veranschaulichen, werden geeignete Modelle für Männer und Frauen geschätzt und die jeweiligen Koeffizienten mit ihrem 95 %-Konfidenzintervall in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Determinanten der Punktezahl (nach Geschlecht)¹⁹



Quelle: Landesjustizprüfungsamt, eigene Berechnungen, Koeffizienten und 95 % Konfidenzintervalle

Koeffizienten größer Null zeigen eine positive Beziehung an. So erzielen etwa Frauen in Konstanz ein um etwa 0,3 Punkte besseres Ergebnis in der schriftlichen Prüfung als Frauen in Heidelberg (Referenzort). Werte kleiner Null sind entsprechend negativ mit dem Prüfungsergebnis verknüpft. So schneiden Prüflinge, die älter als 30 Jahre sind, etwa einen halben Punkt schlechter ab als jüngere Prüflinge. Sollten Konfidenzintervalle die Null-Linie schneiden, ist der Koeffizient im statistischen Sinn nicht signifikant. Weiterhin ist interessant, ob sich die Konfidenzintervalle der Koeffizienten zwischen Männern und Frauen unterscheiden.

¹⁸ Der Regressionseffekt für die Punktezahl der schriftlichen Prüfung beläuft sich auf 1,04. Pro Punkt in der schriftlichen Prüfung wird die erzielte Punktezahl in der mündlichen Prüfung um diesen Faktor wachsen. Das Ergebnis ist statistisch hoch signifikant.

¹⁹ Die Variablen sind nach der Abiturnote in der gleichen Reihenfolge wie in Tabelle 2 aufgeführt: Lebensalter über 30 Jahre (Referenz: jünger als 30 Jahre), Fachsemester unter 10, Fachsemester über 11 (Referenz: 10 und 11 Semester), Wiederholende (Referenz: keine Wiederholung), Studienort (Freiburg, Konstanz, Tübingen, Mannheim, Referenz: Heidelberg), Auslandsaufenthalt (Referenz: kein Auslandsaufenthalt), Distanz nächste Uni vom Schulort zum Studienort größer gleich 50 Kilometer (Referenz: geringer als 50 Kilometer), Frauenanteil im gewählten Schwerpunktbereich (Spannweite von 0,42 bis 0,70).

Bei welchen Variablen zeigen sich klare Unterschiede zwischen Männern und Frauen? Die Abiturnote hängt bei Männern weniger deutlich als bei Frauen mit der Punktezahl in der schriftlichen Prüfung zusammen. Ein genauere Blick belegt eindrücklich: Dieser unterschiedliche Zusammenhang der Abiturnote mit dem Prüfungsergebnis ist für den Großteil der Geschlechterdifferenz verantwortlich. Deutliche Unterschiede der geschlechtsspezifischen Koeffizienten erkennt man noch für die besonders zügig zur Prüfung antretenden Personen: Männer, die vor dem neunten Fachsemester geprüft werden, schneiden vergleichsweise besser ab als Männer in späteren Fachsemestern. Dies ist bei Frauen nicht der Fall. Demgegenüber schneiden Frauen, die über elf Semester studiert haben, vergleichsweise schlecht ab. Bei den Wiederholenden ist es umgekehrt: Hier ist der Nachteil der Männer deutlich größer als der Nachteil der Frauen. Ansonsten gibt es keine allzu auffälligen Geschlechterunterschiede. Insbesondere sind keine differenziellen Zusammenhänge der Variablen erkennbar, mit denen wir allgemeine Studienmotivation bzw. sozialen Hintergrund annähern.

Im Ergebnis verbleibt also für die schriftliche Prüfung ein durchschnittlicher Abstand von 0,74 Skalenpunkten zu Lasten der Frauen, der nicht durch die unterschiedliche „Ausstattung“ aufgeklärt werden kann. Der Geschlechterabstand kommt vor allem durch einen geschlechtsspezifisch unterschiedlich ausgeprägten Zusammenhang zwischen der Abiturnote und dem Studienerfolg zustande. Bei Männern ist der Zusammenhang von Abiturnote und Prüfungsergebnis zwar auch klar erkennbar, aber deutlich weniger ausgeprägt als bei Frauen. Der auch nach Berücksichtigung weiterer Variablen noch bestehende Geschlechterunterschied ist bemerkenswert, weil die schriftliche Prüfung anonym korrigiert wird.

c) Exkurs: Geschlechtsspezifische Auswahl der Schwerpunktbereiche

In der Wahl der Schwerpunktbereiche zeigen sich Tendenzen einer geschlechtsspezifischen Segregation. Dazu haben wir die Schwerpunktbereiche im Hinblick auf den Frauenanteil unterschieden (sortiert von hohen zu niedrigen Anteilswerten), indem wir die unterschiedlichen Schwerpunkte der einzelnen Fakultäten näherungsweise verschiedenen Kategorien zugeordnet haben: Strafrecht (Frauenanteil 69,7 %), Kriminologie (68,3 %), IPR/IZPR (64,7 %), Medizinrecht (62,7 %), Arbeits- und Sozialrecht (61,9 %), Europa- und Völkerrecht (60,3 %), europäisches und internationales Verwaltungsrecht (59,3 %), besonderes Verwaltungsrecht (57,8 %), europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (55,3 %), Informations- und Medienrecht (52,6 %), (Privat-) Rechtsgeschichte (50,0 %), Versicherungsrecht (50,0 %), Zivilverfahrensrecht (47,9 %), Steuerrecht (44,3 %), Rechtsgestaltung (44,1 %), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (42,0 %) und Unternehmensrecht (41,8 %). – Ein deutliches Ergebnis: Im Strafrecht sind sieben von zehn Prüflingen weiblich, im Unternehmensrecht sind es nur vier von zehn. Nun ist die Wahl des Schwerpunktbereichs sicher kein Faktor, der den Erfolg im staatlichen Teil der Prüfung direkt beeinflusst. Möglich wäre aber, dass sich die durchschnittlichen Noten von Absolventinnen oder Absolventen mit bestimmten Schwerpunktbereichen systematisch unterscheiden, auch wenn in den Klausuren der EJP die Schwerpunktbereiche selbst keine Rolle spielen.²⁰ Und in der Tat:

²⁰ Die durch die 18 Schwerpunktbereiche erklärte Varianz der schriftlichen Prüfungsleistungen beläuft sich auf 2,8 %.

Absolvent/innen mit dem Schwerpunktbereich des höchsten Frauenanteils, Strafrecht, haben eine sehr niedrige durchschnittliche Punktezahl in der schriftlichen Prüfung (5,25), während Absolvent/innen in den Schwerpunktbereichen mit den niedrigsten Frauenanteilen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht bzw. Unternehmensrecht, deutlich besser abschneiden (6,28 bzw. 5,99). Die durchschnittlich besten Leistungen erzielen Absolvent/innen mit den Schwerpunktbereichen Versicherungsrecht und Zivilverfahrensrecht (6,68 bzw. 6,67) – beides Bereiche mit eher geringen Frauenanteilen. Berücksichtigt man nun in einer Modellrechnung mit allen Variablen, wie der Frauenanteil im Schwerpunktbereich geschlechtsspezifisch mit den Prüfungsleistungen zusammenhängt, dann zeigt sich, dass der Frauenanteil im gewählten Schwerpunktbereich (nur) für Männer negativ mit den Prüfungsleistungen korreliert (vgl. Abbildung 3): Männer mit Schwerpunktbereichen, in denen der Frauenanteil hoch ist, erzielen ein schlechteres Prüfungsergebnis.²¹ Für Frauen ist der Frauenanteil im Schwerpunktbereich irrelevant.

IV. Diskussion der Ergebnisse

1. Keine bewusste Diskriminierung

Eine Erklärung für das schlechtere Abschneiden der Absolventinnen kann aufgrund der vorliegenden Untersuchung unserer Meinung nach ausgeschlossen werden: die bewusste Diskriminierung durch Prüfende wäre vor allem in der mündlichen Prüfung zu erwarten, wir konnten jedoch zeigen, dass die Unterschiede in dieser Prüfung vor allem mit den Leistungen der schriftlichen Prüfung zuvor zusammenhängen. Das mitunter vermutete, weniger selbstbewusste Auftreten von Frauen in Prüfungssituationen ist für die Unterschiede in der mündlichen Leistung nicht oder allenfalls zu einem kleinen Anteil verantwortlich. Für die Beurteilung der schriftlichen Klausuren schließen wir eine bewusste Diskriminierung aus, weil Anonymität und Randomisierung garantiert sind. Die Bewertenden kennen die Geschlechtszugehörigkeit der Prüflinge nicht. Allenfalls könnten sie anhand von Annahmen über typisch männliche bzw. typisch weibliche Handschriften Vermutungen haben. Unserem Eindruck nach ist eine solche direkte Ungleichbehandlung in der Prüfungssituation aber sehr unwahrscheinlich. In dieser Hinsicht widersprechen unsere Ergebnisse den Schlussfolgerungen von Towfigh u. a., die eine systematische Diskriminierung von Frauen im Prüfungsgespräch annehmen.²²

2. Weitere Erklärungsansätze

Wenn die unterschiedliche Behandlung in der Prüfungssituation ausscheidet, müssen andere Erklärungen für den Geschlechterunterschied gesucht werden. Hier können wir aufgrund der prozessproduzierten Daten nur Hypothesen anbieten:

– *Verzerrt die Abiturnote?* Möglich wäre zunächst, dass der Eingangsmesswert, die Abiturnote, bei Männern zu niedrig liegt und damit die Ergebnisse zu Lasten von Frauen verzerrt. Eine Erklärung könnte ein späterer Reifungspro-

zess bei den Männern sein, eine bewusst anti-diskriminierende und damit überkompensierende Bewertungspraxis in den Schulen, aber auch ein anderes Arbeitsverhalten von Schülern im Vergleich zu Schülerinnen.²³ So bestätigen jüngere Untersuchungen eine Benachteiligung von Jungen in der Schule.²⁴ Allerdings müssten sich diese Zusammenhänge für andere Studienfächer in ähnlicher Weise zeigen, was in vergleichbar lernintensiven Fächern nicht der Fall sein soll.²⁵

– *Unterschiedliche Studienmotivation:* Die geschlechtsspezifischen Einflüsse der Fachsemester könnten mit einer unterschiedlichen Studienmotivation nach Geschlecht zu tun haben. Allerdings gibt es im Hinblick auf die weiteren indirekt gemessenen Merkmale der Motivation keine eindeutigen Ergebnisse: Zwar gehen Männer zu einem geringeren Anteil zur nächstgelegenen Jura-Fakultät, im Hinblick auf Auslandssemester sind sie jedoch nicht mobiler als Frauen.

– *Studierverhalten:* Denkbar wäre weiterhin, dass Männer generell zielstrebigere und fokussiertere studieren. Darauf deuten unsere Daten etwa im Hinblick auf die durchschnittliche Semesteranzahl bei der Abschlussprüfung ebenfalls nicht hin. Männer haben im Durchschnitt ähnliche Semesterzahlen wie Frauen – sie sind sogar deutlich häufiger unter den Prüflingen in höheren Semesterzahlen. Vor diesem Hintergrund könnten die männlichen Prüflinge insgesamt eine heterogenere Gruppe darstellen: diejenigen Männer, die besonders zügig studieren, sind besonders geeignet, während insbesondere die männlichen Wiederholer vergleichsweise schlecht sind.

– *Abbruchverhalten:* Eine Möglichkeit, die wir nicht ganz ausschließen können, ist ein nach Geschlecht unterschiedliches Abbruchverhalten. Wenn es so wäre, dass Frauen, die mit dem Studium der Rechtswissenschaft begonnen haben, bei gleicher Leistung eine geringere Rate des Studienabbruchs als Männer hätten, dann wäre die Analyse der Abschlussprüfungen durch Selektivität beeinflusst. Nach Erkenntnissen der Hochschulforschung zeigen Frauen in der Tat eher eine niedrigere Neigung, ein begonnenes Studium abzubrechen.²⁶ Weitere Analysen müssen klären, ob hierin eine belastbare Erklärung für unterschiedliche Prüfungsleistungen liegt.

– *Einschätzung der Berufsaussichten:* Frauen könnten überdies weniger in die Prüfungsvorbereitung investieren, etwa weil ihnen – möglicherweise nach Erfahrungen im Studium – im Durchschnitt eine geringere berufliche Aspiration zu eigen ist. Dafür würde sprechen, dass in der Untersuchung von Towfigh u. a. ein geringerer Lernfortschritt bei Übungsklausuren festgestellt wurde.²⁷ Die Autoren führen zudem eine Studie von Ferrer und Azmat an, wonach auch im Anwaltsberuf ein Leistungsunterschied zu Lasten der Frauen festgestellt wurde.²⁸ Eine Erklärung für eine solche größere Zurückhaltung der Frauen wird zum Teil im sogenannten *stereotype threat* gesehen, wonach negative Erwartungen über Diskriminierungen im weiteren Studium und anschließend im Arbeitsmarkt eine Abwärtsspirale auslösen. Eine Wirkung von negativen Stereotypen würde jedenfalls nach den berichteten vielfältigen Evidenzen aus den USA

²³ Fend, Der Umgang mit Schule in der Adoleszenz, Bd. 4, 1997, S. 113 f.; Helbig (Fn. 14), ZBF 2012, 41, 45 ff.

²⁴ Kröhnert/Sievert, Schwach im Abschluss, Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, 2015.

²⁵ Etwa für BWL; siehe Giese/Otte/Stoetzer/Berger, Erfolgreich studieren in betriebswirtschaftlichen Studiengängen, hochschule 02/2013, 40, 44 f.

²⁶ Heublein/Wolter, Studienabbruch in Deutschland. Definition, Häufigkeit, Ursachen, Maßnahmen, Zeitschrift für Pädagogik 2011, 214, 222.

²⁷ Towfigh/Traxler/Glöckner (Fn. 8), ZDRW 2014, 8, 15.

²⁸ Azmat/Ferrer (Fn. 6), 1, 5 ff., 26 ff.

²¹ Dieses Ergebnis steht nicht im Zentrum unseres Forschungsinteresses, der Frauenanteil im Schwerpunktbereich ist in den vorgenommenen Auswertungen eine bloße Kontrollvariable. Möglich wäre etwa, dass männliche Studierende mit Schwerpunktbereichen, die mehrheitlich von Frauen gewählt werden, im Durchschnitt leistungsschwächer sind.

²² Towfigh/Traxler/Glöckner (Fn. 8), ZDRW 2014, 8, 25 f.

naheliegen. Warum sollte das Berufsbild der Juristen in Deutschland weniger von Geschlechterrollenbildern geprägt sein? Träfe dies zu, müssten die Geschlechterunterschiede zu Beginn des Studiums geringer ausfallen. Dem widerspricht allerdings unser Ergebnis, wonach bei (frühen) Prüfungen vor dem neunten Fachsemester der Geschlechterunterschied besonders groß ist. Unbestätigten Berichten zufolge drängen Frauen in besonderem Maße in Justizberufe, die hohe Noten erfordern; höchste Positionen in der Justiz sowohl im Bund als auch im Land sind mittlerweile weiblich besetzt. Auf der anderen Seite scheinen sich Frauen etwa in den besonders

anspruchsvollen großen Anwaltskanzleien noch nicht auf voller Breite durchgesetzt zu haben. Eine Rückwirkung dieses Befundes auf die Selbsteinschätzung der Juristinnen wird möglicherweise durch die beobachtete auffällig selektive Wahl der Schwerpunktbereiche bestätigt. Gerade wirtschaftsbezogene Schwerpunktbereiche werden signifikant unterdurchschnittlich von Frauen gewählt. Die Untersuchung dieses Zusammenhangs wäre jedoch für Studierende der ersten Semester zu wiederholen, um eine Abwärtsspirale bestätigen oder ausschließen zu können.

Professor Dr. Matthias Kilian, Köln*

Juristische Repetitorien: Wissensvermittlung im Schatten der staatlichen Juristenausbildung

Über Juristische Repetitorien wird schon beinahe seitdem es sie gibt geschrieben und bisweilen leidenschaftlich gestritten. Der folgende Beitrag untersucht Bedeutung und Auswirkung kommerzieller Repetitorien wie auch ihr Verhältnis zur staatlichen Vorbereitung auf die Juristischen Examen. Er stützt sich dabei auf eine Befragung von 3500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Zulassungsjahrgänge 2004 bis 2009.

I. Einleitung

Kommerzielle Repetitorien, die die gesetzlich normierten Ausbildungsangebote im rechtswissenschaftlichen Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst ergänzen, sind seit langem ein ungeliebtes, aber doch weitgehend selbstverständliches Element der juristischen Ausbildung. Das Nebeneinander von staatlichen Universitäten, der Referendaraus- und privaten Rechtsschulen hat über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren zu einer erstaunlichen Vielzahl von Beiträgen in der juristischen Fachliteratur¹, aber auch in der allgemeinen Presse geführt.² Zwei Dissertationen haben sich mit Repetitorien befasst,³ dank *Martin Walsers* Werk „Die Verteidigung der Kindheit“ sind sie beiläufig sogar in der schönen Literatur skizziert.⁴

In der Juristenzeitung kam es bereits Mitte der 1950er Jahre zu einem viel beachteten Schlagabtausch über das Phä-

nomen der Repetitorien. Der unlängst verstorbene *Egon Schneider*, in späteren Jahren eine der bekanntesten deutschen Richterpersönlichkeiten, wettete in einem „Repetitorien-Dämmerung“ überschriebenen Beitrag in der JZ des Jahres 1954 mit der Verve eines jungen Juristen gegen Repetitorien als „unterste Stufe methodischer und wissenschaftlicher Kompetenz“⁵. Seinem Beitrag folgten pointierte Stellungnahmen von *Bornemann* und *Kaufmann*.⁶ 30 Jahre später setzte sich *Großfeld* in der JZ erneut mit Repetitorien auseinander.⁷ Anschaulich für das zwiespaltene Verhältnis der Juristen zu Repetitorien steht, dass ein älter gewordener *Egon Schneider* 1983 in einem Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit resignativem Unterton feststellte, dass es nach „einhelliger“ – und damit offenkundig nunmehr auch seiner Meinung – unmöglich sei, „das erste juristische Staatsexamen aufgrund eines Studiums nur an der Universität zu bestehen“.⁸

Gestritten und geschrieben wird über Repetitorien, diese Hinweise deuten es bereits an, seit jeher leidenschaftlich. Dieser Diskurs erfolgt seit mehr als einem Jahrhundert aber ausschließlich meinungsbasiert. Evidenzen jenseits anekdotischer Befunde fehlen. Bereits 1994 hat *Matthias Jahn* darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Debatte um das Repetitoriums-wesen auf Tatsachenforschung beruhe, die „durchaus nicht mit sonstigen wissenschaftlichen Maßstäben in Einklang zu bringen“ sei, so dass den „herumvagabundierenden Zahlen“ zum Anteil der Volljuristen in spe, die ein Repetitorium besuchen sollen, mit Skepsis zu begegnen sei.⁹ Wenn daher in den 1920er Jahren von 90 % der Studierenden berichtet wurde, die Repetitorien besuchten¹⁰, Ende der 1960er Jahre in Köln die Quote bei 86 % gelegen haben soll¹¹ und Anfang der 1980er Jahre unter den Studierenden bundesweit 58 % Repetitoriumsbesucher gemessen wurden¹², ist die Qualität dieser Daten nicht gewiss. *Martin* berichtete in sei-

ner 1994 erschienenen Dissertation von einer eigenen Erhebung in Tübingen, die einen Anteil von 80 % zu Tage gefördert hatte – ein Wert, der unter durchaus kuriosen Begleitumständen ermittelt wurde, die mit robuster empirischer Forschung wenig zu tun hatten.¹³

Anliegen dieses Beitrags ist vor dem Hintergrund der fehlenden Aktualität und problematischen Qualität verfügbarer tatsächlicher Befunde, belastbare Zahlen zu der Bedeutung und den Auswirkungen von Repetitorien in der Juristenausbildung zur Verfügung zu stellen. Stützen kann sich diese Analyse auf eine umfassende empirische Studie, die der Verfasser mit 3500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Zulassungsjahrgänge 2004 bis 2010 durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Studie zur Ausbildung, zum Berufseinstieg und zu Berufskarrieren junger Rechtsanwälte¹⁴ wurden die Teilnehmer unter anderem auch zum Besuch von kommerziellen Repetitorien zur Prüfungsvorbereitung befragt¹⁵. Auch wenn für diese Analyse „nur“ auf die Ergebnisse der Befragung von Rechtsanwälten zurückgegriffen werden kann, also nicht Absolventen der juristischen Prüfungen insgesamt befragt werden konnten, sind die ermittelten Daten verallgemeinerungsfähig: Die jungen Rechtsanwälte entsprechen in ihren demographischen Merkmalen und den Prüfungsleistungen fast exakt den aus den Prüfungsstatistiken des Bundesamts für Justiz zu entnehmenden Charakteristika der Gesamtheit aller Prüflinge.¹⁶ Im Folgenden soll daher unter anderem geklärt werden, wie viele Studierende und Referendare die Dienste von Repetitorien nutzen, welche Auswirkungen ein Repetitorienbesuch auf die Dauer des Studiums und die Prüfungsnoten hat und in welchen Regionen in Deutschland besonders häufig private Repetitorien in Anspruch genommen werden. Diese Befunde erlauben es erstmals, ein empirisches fundiertes Bild der Rolle kommerzieller Repetitorien in der Juristenausbildung zu zeichnen.

II. Kommerzielle Repetitorien – eine erste Annäherung

Die Existenz und der wirtschaftliche Erfolg von kommerziellen Repetitorien lassen sich zwar auch mit dem Wunsch ihrer Kunden – Jurastudenten und Rechtsreferendaren – nach fremdorganisierter Strukturierung der Prüfungsvorbereitung erklären. Zentraler Grund für ihre Existenz dürfte jedoch vor allem die Sorge der Prüflinge in spe sein, dass ohne Besuch eines kommerziellen Repetitoriums Wissensdefizite bestehen und der Erfolg in den staatlichen Prüfungen zweifelhaft ist – sei es in der Frage des Bestehens oder aber mit Blick auf die angestrebte Notenstufe. Diese Sorge wird zweifelsfrei auch durch die Tatsache genährt, dass sich in kaum einem anderen Ausbildungsgang der Erfolg einer mehrjährigen Ausbildung derart auf eine einzige Prüfung verengt wie in der Juristenausbildung. Für die Note in der staatlichen Prüfung hatten während der Ausbildung als Student gezeigte Leistungen bis zur Ausbildungsreform 2002 keine Relevanz.¹⁷ Über Erfolg oder Misserfolg entscheiden

vielmehr eine Handvoll Klausuren und eine mündliche Prüfung, die in einem kurzen Zeitraum angefertigt bzw. absolviert werden müssen.¹⁸ Nicht anders verhält es sich mit dem Assessorexamen, in dessen Note Leistungen während des Referendariats überhaupt nicht einfließen.

Die Hypothese, dass Besucher von Repetitorien annehmen, dass die konzeptionell an sich hierzu berufenen Ausbildungsangebote in Studium und Referendariat nicht in der Lage sind, die für einen Prüfungserfolg erforderlichen Rechtskenntnisse zu vermitteln, ist daher nicht allzu kühn. Das Wirken des Repetitors hat *Walser* in seinem bereits zitierten Werk anschaulich mit dem Begriff des „Einbleuungs-virtuosen“ beschrieben. Bei Studierenden und Referendaren ist dieser „Virtuose“ im Zweifel eher akzeptiert als beliebt, müssen seine Kunden doch über einen längeren Zeitraum monatlich erhebliche Beiträge aufwenden, um die Dienste in Anspruch nehmen zu können – getrieben von der Sorge, dass ein Verzicht auf dieses Investment das Bestehen der staatlichen Prüfung, jedenfalls aber ein deutlich überdurchschnittliches Ergebnis als Garant für den Zugang zu einem juristischen Wunschberuf, gefährdet. Diese Sorge ist nicht neu, so dass „juristische Privatschulen“, wie Repetitorien in der Vergangenheit auch gerne bezeichnet wurden, eine lange Tradition haben.¹⁹ Ebenso traditionsreich ist die Kritik an ihrer Existenz. In ihrer heutigen Form einer mehrsemestrigen, strukturierten Vermittlung des potenziellen Prüfungsstoffs sind sie in Deutschland seit Beginn des 20. Jahrhunderts bekannt.²⁰ Zu dieser Zeit wurden Repetitorien gerne abschätzig als Einpauker bezeichnet.²¹ *Fritz Litten*, Hochschullehrer in Königsberg und Vater des ungleich bekannteren Rechtsanwalts *Hans Litten*, wettete bereits vor mehr als 100 Jahren in der Juristischen Wochenschrift über Repetitorien als „Krebsschaden der Juristenausbildung“, über die man sich ernste Sorgen machen müsse.²² Von Repetitorien als grobem „Unfug“ war in den 1930er Jahren in Betrachtungen zur Reform des Rechtsunterrichts die Rede.²³ In den 1950er Jahren wurden Repetitorien gar als „Hilfsschule für geistig Minderbemittelte“ charakterisiert²⁴, in den 1980er Jahren beschrieb ein Kommentator Repetitorien als „Armutszeugnis für die Juristenausbildung“.²⁵

30 % Eingang in die Note der Ersten Juristischen Prüfung findet; hierzu ausführlich *Kilian*, Juristenausbildung (Fn. 14), S. 144 ff.

18 In einigen Bundesländern ist seit einigen Jahren allerdings eine „Abschichtung“ vorgesehen, durch die es Kandidaten der staatlichen Pflichtfachprüfung auf Wunsch ermöglicht wird, die Klausuren aus dem Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht nicht als Blockprüfung, sondern um einige Wochen bzw. Monate zeitversetzt zu schreiben.

19 *Lueg* (Fn. 3), S. 15 ff., berichtet vom Entstehen erster „externer“ Repetitorien im 18. Jahrhundert und führt als Belege die Biographien Goethes und Novalis an, die beide Rechtswissenschaften studierten. Zuvor hatten sich bereits studentische Repetitorien gebildet, die den universitären Unterricht ergänzen sollten. Vgl. *Lueg* a. a. O., S. 12 f.; sowie auch *Pieroth* NJW 2012, 725, der in einem lesenswerten Beitrag literarische Zeugnisse zu Repetitorien nachzeichnet.

20 *F. Litten* JW 1912, 165 berichtet, dass sich zu dieser Zeit Repetitorien von „kurzfristigen Drillkursen“ in einen mehrsemestrigen Privatunterricht gewandelt hätten.

21 Vgl. etwa *Göbell* JW 1912, 677.

22 *F. Litten* JW 1912, 1081, 1085. Der Aufsatz *Littens* war Teil einer Folge von unterhaltsamen und zumeist mit spitzer Feder verfassten Beiträgen in der Juristischen Wochenschrift des Jahres 1912, in der sich Autoren einen Schlagabtausch mit dem Repetitor *Hans Christoph Hirsch* liefern. Dieser hatte Anfang 1912 eine kleine Monographie mit dem Titel „Die Notwendigkeit und die Gefahren des juristischen Privatunterrichts der Repetitorien“ veröffentlicht.

23 *Gerland* JW 1930, 2836, 2839.

24 *Bornemann* JZ 1954, 738, 740.

25 *Hahn* BRAK-Mitt. 1985, 5.

* Der Verfasser ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht, Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung der Universität zu Köln.

1 Vgl. etwa *Bornemann* JZ 1954, 738; *Byox*, in: Festschrift für P. Schneider, 1985, S. 137 ff.; *Emde* JURA 1989, 501; *Göbell* JW 1912, 677 ff.; *Großfeld* JZ 1986, 357 ff.; *Arthur Kaufmann* JZ 1955, 77 ff.; *E. Schneider* JZ 1954, 567 ff.; *Waldecker* JW 1930, 227 ff.

2 Vgl. etwa *Klette*, Repetitorien für Jurastudenten: Recht verschlossen, F.A.Z. v. 21.5.2011; *Stolzenbach*, Ein Geschäft mit der Angst, Kölner Stadtanzeiger v. 14.6.2011; *Timschenko*, Teure Jura-Nachhilfe: Im Kampf gegen die Rep-Kultur, SPON v. 18.9.2013; *Kramer*, Das Geschäft mit der Examensangst, SPON v. 26.9.2003.

3 *Lueg*, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien, 1994; *Martin*, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland, 1993.

4 *Martin Walser* erzählt in „Die Verteidigung der Kindheit“ die Lebensgeschichte eines Juristen mit dem Namen Alfred Dorn, für den zu Studienzeiten die Meldung zum Examen vor absolviertem Repetitorium undenkbar war.

5 *E. Schneider* JZ 1954, 567, 568.

6 *Bornemann* JZ 1954, 738 ff.; *Arthur Kaufmann* JZ 1955, 77 ff.

7 *Großfeld* JZ 1986, 357 ff.

8 *Schneider*, F.A.Z. v. 8.10.1983.

9 *Jahn* KJ 1994, 391, 394. Etwas spöttisch stellte *Jahn* in diesem Beitrag als „vermittelnde Meinung“ einen Wert von 70 % Repetitoriumsbesuchern unter den Prüflingen in den Raum.

10 *Ebermayer* JW 1922, 1439.

11 Zitiert nach *Lueg* (Fn. 3), S. 8.

12 *Schütte/Böcker* JuS 1984, 980 ff.

13 Vgl. *Martin* (Fn. 3), S. 96.

14 *Kilian*, Juristenausbildung: Die Ausbildung künftiger Volljuristen an Universitäten und im Referendariat, 2015; *ders.*, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014.

15 Zur Methodik im Detail *Kilian*, Junge Anwaltschaft (Fn. 14), S. 21 ff.

16 Die häufig verbreitete Annahme, dass spätere Richter, Staatsanwälte oder Verwaltungsjuristen bessere Examensnoten erzielen als Rechtsanwälte in spe, ist empirisch widerlegt; näher *Kilian* AnwBl. 2015, 398 ff.

17 Eine erste Durchbrechung dieses Prinzips brachte die Ausbildungsreform 2002, seit der eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu